

## 8. Kreistag Hildburghausen

### Beschlussvorlage Nr.: 71 - 2024

**7. Kreistagssitzung:** am 19.12.2024

**Einreicher:** Landrat Sven Gregor

**Beschlussgegenstand:** Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis Hildburghausen und der WerraBus GmbH – Außerordentliche Vergütungspassung zum Ausgleich stark gestiegener Personalkosten im ÖPNV

**Beschlussvorschlag:** Der Kreistag Hildburghausen beschließt den Abschluss der 4. Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag das Vertragsverhältnis betreffend Busverkehrsleistungen auf den Linien 200, 205, 212 sowie im weiteren Regional- und Stadtverkehr im Landkreis Hildburghausen.

**Rechtsgrundlage:**

- § 10 Abs. 2 ThürVgG
- Verkehrsvertrag vom 11.11.2019
- Antrag der WerraBus GmbH auf Anpassung der Vergütung für den Kostenbestandteil „Fahrpersonalstunden“ vom 27.09.2024
- (Vergabe-)rechtliche Bewertung der Kanzlei BBG und Partner, Herr Dr. Gerrit Landsberg vom 21.10.2024
- § 132 GWB

**Begründung:** Sicherstellung der Fortführung des Verkehrsvertrages und der Leistungserbringung im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Hildburghausen

**Zur Vorlage an:** den Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2024

Hildburghausen, den 10.12.2024

  
**Sven Gregor**  
Landrat

## **Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis Hildburghausen und der WerraBus GmbH – Außerordentliche Vergütungspassung zum Ausgleich stark gestiegener Personalkosten im ÖPNV**

### Sachverhalt

Gestützt auf die Vorgaben des § 10 Abs. 2 ThürVgG gibt der Landkreis Hildburghausen in seinem Verkehrsvertrag mit der WerraBus GmbH vor, dass bei der Vergütung des Fahrpersonals zwingend der TV-R Thüringen (MDO-Vergütungstarifvertrag) anzuwenden ist. Der letzte Tarifaabschluss des TV-R vom 20.05.2023 gibt eine Steigerung des Stundenlohnes für das im Linienverkehr eingesetzte Fahrpersonal in mehreren Schritten von 15,90 € (bis 07/2023) auf 19,00 € (ab 10/2024) vor. Allein im Jahr 2023 ergab sich daraus eine prozentuale Steigerung um **13,2 %** (von 15,90 € auf 18,00 €). Diese Steigerung berücksichtigt nicht die einmalige Inflationsausgleichsprämie, für die per 3. Zusatzvereinbarung zum Verkehrsvertrag ein separater Ausgleich durch den Landkreis gewährt wird (vgl. KT-Beschluss 289/33/2023 vom 19.12.2023).

Der o.g. Verkehrsvertrag beinhaltet Preisgleitklauseln u.a. für den Kostenbestandteil „Fahrpersonalstunden“. Die Preisgleitung wirkt jeweils ein Jahr nachlaufend und bildet das Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des vorangegangenen Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr ab. Anhand dieser Berechnungsmethode ergab sich für das Jahr 2024, dem die Durchschnittswerte für 2023 zugrunde liegen, lediglich eine Vergütungserhöhung um **2,5 %**.

Es ist erkennbar, dass die Vergütungserhöhung in Bezug auf die Fahrpersonalstunden deutlich hinter den tatsächlichen Personalkosten zurückbleibt. Die Lohnsteigerungen für das Fahrpersonal müssen somit zum überwiegenden Anteil aus den Reserven der Verkehrsunternehmen gedeckt werden. Die WerraBus GmbH hat daher am 27.09.2024 gegenüber dem Landkreis einen Antrag auf Überprüfung der Preisfortschreibung für die Fahrpersonalkosten gestellt und darin plausibel dargelegt, wie sich die Differenz zwischen dem TV-R und dem o.g. Index im zeitlichen Verlauf vergrößert hat.

Gegenüber dem Landkreis wurde darüber hinaus mehrfach mündlich und schriftlich bekundet, insbesondere durch die im Auftrag der WerraBus GmbH tätigen Subunternehmen, dass die Leistungsfähigkeit und die Vertragserbringung gefährdet seien, sollte hinsichtlich der Personalkosten nicht ein zusätzlicher Ausgleich gewährt werden.

Nach eingehender Prüfung sowie externer Bewertung durch die Kanzlei BBG und Partner, in Person Herrn Dr. Gerrit Landsberg, welcher das EU-weite Vergabeverfahren für den Regionalbusverkehr im Landkreis begleitet hat und über umfassende Kenntnisse der hiesigen Vertragsbedingungen verfügt, werden mit der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

Für das Jahr 2024 und den Zeitraum August – Dezember 2023 wird ein einmaliger, zusätzlicher Ausgleich in Höhe von insgesamt **206.860,00 €** an die WerraBus GmbH gewährt, welcher sich anhand folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned}
\text{Ausgleich A} &= 0,8 * (71.267,75 \text{ Fplstd.} \\
&\quad * \left( 49,162 \frac{\text{€}}{\text{Fplstd.}} * \left( \frac{7 * 15,90 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}} + 4 * 17,50 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}} + 1 * 18,00 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}}}{12 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}}} \right) \right. \\
&\quad \left. - 50,396 \frac{\text{€}}{\text{Fplstd.}} \right) \\
&\quad + \frac{5}{12} * 72.582,98 \text{ Fplstd.} * \left( 48,071 \frac{\text{€}}{\text{Fplstd.}} * \left( \frac{4 * 17,50 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}} + 1 * 18,00 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}}}{5 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}}} \right) - 49,162 \frac{\text{€}}{\text{Fplstd.}} \right)
\end{aligned}$$

Die Berechnung ist in § 1 Abs. 1 der Ergänzungsvereinbarung näher erläutert. Grundsätzlich wird für die Zeiträume August – Dezember 2023 sowie Januar – Dezember 2024 eine zusätzliche Preisgleitung auf Grundlage der Stundenlöhne nach TV-R vorgenommen.

Aufgrund der Berechnung, konkret des Abzuges der jeweils über die Indexierung ermittelten Kostensätze je Fahrplanstunde, wird für die Referenzzeiträume nur derjenige Anteil der Personalkosten ausgeglichen, welcher über den o.g. Index hinausgeht. Eine Überkompensation wird somit ausgeschlossen. Durch Multiplikation der ermittelten Summe mit dem Faktor 0,8 (Ausgleich von 80 % der errechneten Differenz zwischen der zusätzlichen Preisgleitung auf Basis der Stundenlöhne und der indexbasierten Preisgleitung) wird das Risiko auf Auftraggeber (Landkreis) und Auftragnehmer (Verkehrsunternehmen) verteilt.

Der zusätzliche Ausgleich ist bis zum 31.12.2024 anteilig entsprechend ihres Anteils an den Fahrpersonalstunden an die Nachauftragnehmer weiterzureichen, was gegenüber dem Landkreis bis zum 15.02.2025 nachzuweisen ist.

Es erfolgt keine dauerhafte Anpassung der Berechnungsmethode der Preisgleitung über das Jahr 2024 hinaus. Erstens ist eine Wiederannäherung von Bundesindex und TV-R nicht unwahrscheinlich, da praktisch alle einschlägigen Tarifverträge der Branche Steigerungen der Stundenlöhne ergeben haben. Inwieweit hier wieder eine Angleichung erfolgt, kann im Frühjahr 2025 nach Veröffentlichung des Index durch das Statistische Bundesamt eingeschätzt werden. Zweitens liegen dem Landratsamt für eine mögliche dauerhafte Vertragsanpassung wesentliche Unterlagen, insbesondere eine Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen (Sub-)Unternehmen, bezogen auf den verkehrsvertragsgegenständlichen Linienverkehr (Trennung von anderen Geschäftsbereichen, insbesondere Reise- und Gelegenheitsverkehr), anhand derer die Auskömmlichkeit der Vergütung durch den Landkreis auch im Hinblick auf andere Kostenbestandteile bewertet werden könnte, nicht vor.

Die Deckung für den zusätzlichen Ausgleich ist über die Haushaltsstelle 792.717 gewährleistet.

### Fachliche Empfehlung

Es wird empfohlen, dem Abschluss der beiliegenden Ergänzungsvereinbarung zuzustimmen.

### Anlagen

Anlage 1 – Ergänzungsvereinbarung

#### **4. Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertragsverhältnis betreffend Busverkehrsleistungen auf den Linien 200, 205, 212 sowie im weiteren Regional- und Stadtverkehr im Landkreis Hildburghausen**

**zwischen**

**dem Landkreis Hildburghausen  
nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt  
und**

**der Fa. WerraBus GmbH  
nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt**

#### **PRÄAMBEL**

*Zwischen dem Landkreis Hildburghausen einerseits und der Fa. WerraBus GmbH andererseits (nachfolgend auch Vertragsparteien genannt) besteht ein Vertragsverhältnis über die entgeltliche Erbringung von Busverkehrsleistungen im Landkreis Hildburghausen. Das Vertragsverhältnis ist im Rahmen eines im Jahr 2019 vom Landkreis Hildburghausen als Auftraggeber gestarteten EU-weiten Vergabeverfahrens (EU-Amtsblatt 2019/S 035-078916) zustande gekommen, und zwar durch Bezuschlagung des in diesem Verfahren eingereichten Angebots vom 29.08.2019.*

*Nach den Regelungen der Vergabeunterlagen (namentlich § 14 Verkehrsvertrag) ist vertraglich vorgesehen u. a. das in § 14 Abs. 1 und 2 Verkehrsvertrag näher ausgestaltete jährliche Recht der Vertragsparteien, durch entsprechende Beantragung bis zum 30.04. eines Jahres rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Jahres während der Vertragslaufzeit u. a. die vom Auftragnehmer für die Soll-Leistung kalkulierten zeitbezogenen Kosten (Kostenbestandteil D laut Angebots-Kalkulationsblatt, der mit einem entsprechenden Unterbestandteil v. a. die Fahrpersonalkosten umfasst) für die Folgezeit an Veränderungen der Personal- und Energiekosten auf Seiten des Verkehrsunternehmens anzupassen, wobei nach der konkreten Ausgestaltung der indexwertbasierten Preisgleitung das hierdurch bewirkte „Nachvollziehen“ der mit den Indexwertveränderungen (bezogen auf Jahresdurchschnittswerte eines bestimmten Lohnkostenindex) abgebildeten allgemeinen Preisentwicklung durch entsprechende Anpassung der Vergütung (bzw. des von der Preisgleitung erfassten Vergütungsbestandteils) nur „zeitversetzt“ greift.*

*Aufgrund der Auswirkungen mehrerer Krisen der letzten Jahre und der damit verbundenen überdurchschnittlichen Tarifierhöhungen haben sich die Personalkosten des Auftragnehmers wie auch die des von diesem eingesetzten Subunternehmers für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen (jedenfalls unter Zugrundelegung der im Angebot des Unternehmers – auch unter Berücksichtigung der vertraglichen Preisgleitung – kalkulierten Preise sowie der hiernach vereinbarten Bedingungen des Subunternehmervertragsverhältnisses) extrem erhöht. Dies betrifft neben der auf der Grundlage des MDO-Tarifvertragsabschlusses vom 20.05.2023 auszahlenden Inflationsausgleichprämie (vgl. 3. Ergänzungsvereinbarung vom 20.12.2023) auch maßgeblich die Entwicklung der Stundenlöhne für das Fahrpersonal im Linienverkehr. So hat sich allein im Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2023 der Stundenlohn von 15,90 € auf 18,00 € um insgesamt 13,2 % erhöht, während die indexbasierte Preisgleitung im Jahr 2024, bezogen auf den Kostenbestandteil D (Fahrpersonalstunden), lediglich eine Vergütungsanpassung um 2,5 % ergab. Da laut Verkehrsvertrag der TV-R (MDO-Vergütungstarifvertrag) zwingend in allen lohn- und gehaltsrelevanten Bestandteilen anzuwenden*

ist, entstehen dem Auftragnehmer erhebliche Mehrbelastungen, welche unter Anwendung des vertraglich vereinbarten Index durch den Auftraggeber nicht hinreichend ausgeglichen werden. Entsprechend stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass zum „Ausgleich“ der hiernach eingetretenen derzeitigen Störung des Vertragsverhältnisses die vertraglich vorgesehenen Regelungen (insbesondere die Vergütungsanpassungen ermöglichenden) nicht ausreichen bzw. diese nicht für eine interessengerechte Anwendung auf die hier vorliegende unvorhersehbare Situation geeignet sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind sich die Vertragsparteien einig, dass die künftige Vertragsdurchführung in einem sachlich begrenzten Umfang an die nunmehr vorliegenden Gegebenheiten angepasst werden soll. Dementsprechend sind die Vertragsparteien bereit, in der nachstehend beschriebenen Art und Weise die Bedingungen des Vertragsverhältnisses anzupassen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

### **§ 1 Außerordentliche Vergütungsanpassung nebst „Weitergabe“ an eingesetzte Nachauftragnehmer**

- (1) Aufgrund der durch die indexierte Preisgleitungsregelung für Fahrpersonalstunden nicht angemessen refinanzierten Kostensteigerungen im Bereich Personal, insbesondere durch die dem für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Fahrpersonal zu zahlenden Stundenlöhne, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Auftragnehmer im Jahr 2024 einmalig einen zusätzlichen Ausgleich von 206.860,00 € zur Kompensation der Lohnkostensteigerungen erhält.

Der zusätzliche Ausgleich (A) wurde wie folgt ermittelt:

$$A = 0,8 * (71.267,75 \text{ Fplstd.} * \left( 49,162 \frac{\text{€}}{\text{Fplstd.}} * \left( \frac{7 * 15,90 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}} + 4 * 17,50 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}} + 1 * 18,00 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}}}{12 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}}} \right) - 50,396 \frac{\text{€}}{\text{Fplstd.}} \right) + \frac{5}{12} * 72.582,98 \text{ Fplstd.} * \left( 48,071 \frac{\text{€}}{\text{Fplstd.}} * \left( \frac{4 * 17,50 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}} + 1 * 18,00 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}}}{5 \frac{\text{€}}{\text{Lohnstd.}}} \right) - 49,162 \frac{\text{€}}{\text{Fplstd.}} \right) )$$

Durch die Berechnung wird für folgende Teilzeiträume eine zusätzliche Preisgleitung vorgenommen:

#### **1. Januar – Dezember 2024**

Multiplikation der Fahrplanstunden für Januar – Dezember 2024 [71.267,75] mit dem um die mit dem Verhältnis aus dem mittleren Stundenlohn 2023 [16,61 €] zum Stundenlohn 2022 [15,61 €] hochgerechneten Kostensatz je Fahrplanstunde 2023 [49,162 €], reduziert um den Kostensatz je Fahrplanstunde nach indexierter Preisgleitung 2024 [50,396 €]; davon 80 %

Höhe des Teilausgleichs: **108.905,24 €**

## 2. August – Dezember 2023

Multiplikation der Fahrplanstunden für August – Dezember 2023 [5/12 \* 72.582,98] mit dem um die mit dem Verhältnis aus dem mittleren Stundenlohn im Zeitraum August – Dezember 2023 [17,60 €] zum mittleren Stundenlohn Januar – Juli 2023 [15,90 €] hochgerechneten Kostensatz je Fahrplanstunde 2022 [48,071 €], reduziert um den Kostensatz je Fahrplanstunde nach indexierter Preisgleitung 2023 [49,162 €]; davon 80 %

Höhe des Teilausgleichs: **97.954,76 €**

Durch die Berechnung wird sichergestellt, dass jeweils nur die Differenz zwischen dem Index und den tatsächlichen Kosten für das Fahrpersonal zusätzlich vergütet wird. Durch die Multiplikation mit dem Faktor 0,8 (Ausgleich von 80 % der errechneten Summe) wird gewährleistet, dass eine Risikoverteilung auf Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt. Die Ermittlung des einmaligen, zusätzlichen Ausgleichs hat keine Auswirkungen auf die Preisgleitung ab 2025, da noch nicht absehbar ist, inwieweit sich Index und Tarifvertrag wieder „annähern“ und durchaus eine positive Indexentwicklung zugunsten des Auftragnehmers möglich ist.

- (2) Der Auftraggeber vergütet den zusätzlichen Ausgleich 2024 an den Auftragnehmer mit Fälligkeit am 20.12.2024.
- (3) Soweit nicht der Auftragnehmer selbst Arbeitgeber des für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen eingesetzten Fahrpersonals (gemäß der Liste nach Anlage 1 zu dieser Vereinbarung) ist, sondern Dritte (insbesondere die von ihm derzeit oder künftig beauftragten Subunternehmer oder deren Gesellschafter), verpflichtet sich der Auftragnehmer, entsprechende Anpassungen vorzunehmen bzw. entsprechende Vereinbarungen mit seinen jeweiligen Vertragspartnern zu treffen (oder ggf. treffen zu lassen) in denjenigen Vertragsverhältnissen, mit denen er Subunternehmerleistungen für die vom hiesigen Verkehrsvertrag umfassten Leistungen beauftragt hat oder künftig beauftragen wird bzw. die die hierfür erforderlichen Personalarbeitsverträge betreffen.
- (4) Die Vereinbarungen mit den Subunternehmern müssen die Weiterreichung des jeweiligen anteiligen Anspruchs bis 31.12.2024 sicherstellen, so dass die Zahlungen den Subunternehmern im Jahr 2024, für das der zusätzliche Ausgleich gewährt wird, tatsächlich zufließen.
- (5) Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber bis spätestens 15.02.2025 in schriftlicher Form nachzuweisen, dass der gewährte zusätzliche Ausgleich 2024 anteilig und fristwährend an die Nachauftragnehmer weitergereicht wurde. Als Aufteilungsschlüssel ist zwingend der jeweilige Anteil an den Gesamtfahrplanstunden anzuwenden. Dieser muss je Nachauftragnehmer aus dem Nachweis hervorgehen. Für den auf den Zeitraum August – Dezember 2023 entfallenden Anteil des Ausgleichs muss die Summe der Fahrplanstunden 5/12 der bestellten Jahressumme von 72.582,98, d.h. 30.242,91 Fahrplanstunden betragen. Für den auf den Zeitraum Januar – Dezember 2024 entfallenden Anteil des Ausgleichs muss die Summe der Fahrplanstunden der bestellten Jahressumme von 71.267,75 Fahrplanstunden betragen.

## **§ 2 Sonstiges**

*Im Übrigen gelten sämtliche Inhalte des Vertragsverhältnisses unverändert fort.*

*Hildburghausen, den 19.12.2024*

*Hildburghausen, den 19.12.2024*

.....  
*Sven Gregor*

*Landrat*

*(Auftraggeber)*

.....  
*Susanne Gaurun*

*Geschäftsführerin WerraBus GmbH*

*(Auftragnehmer)*